

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/12/15 88/06/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1988

## **Index**

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

23/05 Sonstiges Exekutionsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauO Stmk 1968 §73 Abs2;

BauRallg;

EGEO Art3 Abs3;

EO §37;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid wurde dem Grundeigentümer gem § 73 Abs 2 Stmk BauO der Auftrag erteilt, die konsenslos errichtete Einfriedung auf dem Grundstück abzutragen. Der Abtragungsauftrag richtet sich nur an den Grundeigentümer. Er wurde nur ihm gegenüber erlassen. Der Bf der den Zaun errichtet hatte, wurde von der Erteilung des Auftrages lediglich durch Übermittlung einer Bescheidausfertigung "zur Kenntnisnahme" verständigt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung der bf Partei wurde mit dem angefochtenen Bescheid als unzulässig zurückgewiesen. Ein Eingehen darauf, wer Eigentümer der Einfriedung ist, hatte zu unterbleiben. Ist der Liegenschaftseigentümer nicht auch Eigentümer des Zaunes, so geht ein an ihn gerichteter Auftrag ins Leere. Sollte die bf Partei aber tatsächlich Eigentümerin des Zaunes sein, stehen ihr in einem allfälligen Vollstreckungsverfahren entsprechende Rechtsbehelfe zur Verfügung (§ 37 EO).

## **Schlagworte**

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch

Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen

Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde

mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Voraussetzungen des Berufungsrechtes

Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060206.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)